

B e s c h l u s s

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Der Landtag hat in seiner 131. Sitzung am 15. März 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung vom 11. April 2022 (vergleiche Drucksache 7/5300), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 16. März 2023 (vergleiche Drucksache 7/7566), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Ist zu einem Tagesordnungspunkt die Aussprache zu eröffnen, gelten folgende Maßgaben für die Rededauer:

1. Jede Fraktion erhält eine Grundredezeit von fünf Minuten und eine Zusatzredezeit von zehn Sekunden je Abgeordneter beziehungsweise Abgeordneten;
2. jede Parlamentarische Gruppe erhält eine Redezeit von fünf Minuten;
3. jedes Mitglied des Landtags, das keiner Fraktion oder Parlamentarischen Gruppe angehört (fraktionslose Abgeordnete beziehungsweise fraktionsloser Abgeordneter), erhält eine Redezeit von fünf Minuten.

(2) Abweichend von der Redezeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann

1. der Ältestenrat im Einvernehmen festlegen, dass ein Tagesordnungspunkt in verlängerter Redezeit (200 Prozent der Redezeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2) verhandelt wird;
2. jede Fraktion und jede Parlamentarische Gruppe pro Sitzungswoche einen Tagesordnungspunkt im Ältestenrat nennen, der in verlängerter Redezeit (200 Prozent der Redezeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2) verhandelt werden soll."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Beratungen zu Regierungserklärungen, Berichten der Landesregierung und im Zusammenhang mit Haushaltsberatungen erfolgen grundsätzlich in verlängerter Redezeit. Abweichend davon ist für jeden im Zusammenhang mit der zweiten Beratung zu einem Landeshaushaltsgesetz stehenden Verhandlungsgegenstand eine lange Redezeit (400 Prozent der Redezeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2) vorzusehen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

"(5) Die Mitglieder der Landesregierung und die Staatssekretärinnen beziehungsweise Staatssekretäre sollen die doppelte Grundredezeit nach Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 nicht überschreiten. Ergreift in einer Aussprache ein Mitglied der Landesregierung oder eine Staatssekretärin beziehungsweise ein Staatssekretär über die doppelte Grundredezeit nach Absatz 1 oder die nach Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 entsprechend geänderte Redezeit hinaus das Wort, wird die Redezeit jeder Fraktion und jeder Parlamentarischen Gruppe entsprechend verlängert."

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Zwischenfragen an Rednerinnen beziehungsweise Redner der eigenen Fraktion beziehungsweise Parlamentarischen Gruppe sind unzulässig."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Gestattet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident mit Zustimmung der Rednerin beziehungsweise des Redners eine Zwischenfrage, erhält die Rednerin beziehungsweise der Redner eine Ergänzungsredezeit von einer Minute. Die Dauer der Zwischenfrage bleibt für die Redezeit außer Betracht."

3. Nach § 54 b wird folgender § 54 c eingefügt:

"§ 54 c

Unterrichtungen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die nicht Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind

(1) Über Vorgänge in Angelegenheiten der Europäischen Union, die nicht Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind, unterrichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident die Abgeordneten. Sie beziehungsweise er kann die Vorlage im Einvernehmen mit den Fraktionen und den Parlamentarischen Gruppen dem für Europafragen zuständigen Ausschuss federführend überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs und die beziehungsweise der Landesbeauftragte für den Datenschutz werden unterrichtet. Über die Drucklegung und elektronische Bereitstellung beziehungsweise Verteilung dieser Vorlagen entscheidet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident.

(2) § 54 a Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

4. In § 65 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte "in der Regel" gestrichen und wird das Wort "Tagesordnungspunktes" durch das Wort "Gegenstandes" ersetzt.

5. In § 78 Abs. 3 a Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Komma die Worte "und von Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des § 54 c" eingefügt.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Birgit Pommer
Präsidentin des Landtags